



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
BAUFLÄCHEN	§ 9 (1) 1 BauGB i.v.m. § 1 (1) 1 BauNVO
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE -HIER: 20.0m FREIHALTEZONE § 29 Str.WG Schl.-H.	§ 9 (1) 10 BauGB
PRIVATE GRÜNFLÄCHE -HIER: UFERSCHUTZSTREIFEN	§ 9 (1) 15 BauGB
VORH BACHLAUF	§ 9 (1) 16 BauGB
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BauGB
NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	§ 9 (6) BauGB
WALDSCHUTZSTREIFEN (30.0m)	§ 3 LVO Wälder, Moore, Heiden
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN (50.0m)	§ 11 LNatSchG

TEXT

JIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 34 Abs.4 Satz 3 i.v.m. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
DIE BEBAUBARE TIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR WOHNGEBÄUDE BETRÄGT MAX. 35.0m VON DER STRASSENBEGRENZUNG.

BAUFLÄCHEN
(§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2a WOHNERLEICHTERUNGSGESETZ UND MIT § 9 Abs.1 BauGB UND i.V.m. § 1 u. 4 BauNVO)
DIE FLÄCHEN FÜR WOHNGEBÄUDE ENTSPRECHEN DEM GEBIETSCHARAKTER VON ALLGEMEINEN WOHNGBIETEN (§ 4 BauNVO).
ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN.
NICHT ZULÄSSIG SIND GEMÄSS § 1 Nr. 1 BauNVO DIE AUSNAHME DES § 4 Abs. 3 Nr. 2 BIS 5 BauNVO).

HINWEIS GEM. VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 30.04.1997 AZ.: 61-1-1-12 § 34-37 sm :

DIE NACH § 11 DES LANDESNATURSCHUTZGESETZES DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ERFORDERLICHEN ZULASSUNGEN VON AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN (IM EINZELFALL) INNERHALB DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS IM BEREICH DER SATZUNG WURDEN DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE IN AUSSICHT GESTELLT.

BEI EINEM VORHABEN IM 50 m ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN IST EIN FÖRMLICHER ANTRAG BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU STELLEN.



ABRUNDUNGSSATZUNG

DER STADT EUTIN
ORTSTEIL - SIELBECK -

AUFGUND DES § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) I. V. MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN (GO) IN DER FASSUNG VOM 02.04.1990 (GVBl. SCHL.-H. S. 159), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.12.1991 (GVBl. SCHL.-H. S. 649), WIRD NACH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 21.08.1996 FOLGENDE SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR.1 UND 3 (ABRUNDUNGSSATZUNG) FÜR DEN ORTS- TEIL SIELBECK BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN.

GEMÄSS § 34 ABS. 5 BauGB HAT AM _____ DIE BÜRGERBETEILIGUNG STATTFE- FUNDEN DIE ANWESENDEN BÜRGER HATTEN GELEGENHEIT, BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORZUTRAGEN.

EUTIN, DEN _____ GRIMM
BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 29.08. _____ BIS EINSCHLIESSLICH 28.09.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIF- TLIICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 25.08.1994 IM "OSTHOLSTEINER ANZEIGER"

-BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____ DURCH AUSHANG -ORTSBLICH BEKANNTMACHT WERDEN.

EUTIN, DEN 22.04.1997 GRIMM
BÜRGERMEISTER

DEN TRAGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 16.08.1994 U. 27.02.1996 DER SATZUNGSENTWURF ZUGELEITET. IHNEN WURDE GELEGENHEIT GEGEBEN, BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORZUBRINGEN.

EUTIN, DEN 22.04.1997 GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG NACH § 34 ABS. 1 UND 3 BauGB (ABRUNDUNGSSATZUNG) WURDE AM 21.08.1996 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN.

EUTIN, DEN 22.04.1997 GRIMM
BÜRGERMEISTER

GEMÄSS § 34 ABS. 5 SATZ 2 IN VERBINDUNG MIT § 11 ABS. 1 BauGB IST DIE SATZUNG DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN AM 21.08.1995 ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 30.04.1997 AZ.: 61-1-1-12 § 34-37 sm ERKLÄRT, DASS

-ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT
-DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

DIE SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BauGB (ABRUNDUNGSSATZUNG) WIRD HIER- MIT AUSGEFERTIGT

EUTIN, DEN 07.07.1997 GRIMM
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 18.07.1997 ORTSBLICH BEKANN- T GEMACHT WORDEN. GLEICHZEITIG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN SOWIE MANGEL DER ABWAGUNG UND DIE RECHTS- FOLGEN SOWIE AUF DIE GELTENDMACHTUNG ETWAIGER ENTSCADIGUNGSANSPRUCHE UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRUCHEN HINGEWIESEN WORDEN.

EUTIN, DEN 21.07.1997 GRIMM
BÜRGERMEISTER

ABRUNDUNGSSATZUNG
ORTSTEIL - SIELBECK - M. 1: 2000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT
EUTIN, DEN _____